



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG 8, FORSTDIREKTION; REFERAT 82

## Waldumwandlungsverfahren gemäß § 10 i.V. m. § 9 LWaldG zum Bebauungsplan „Automobilwerk“ in Rastatt

### Feststellung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stadt Rastatt und der Vorhabenträger haben im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Automobilwerk“ mit Schreiben vom 02.06.2021 einen Antrag auf Waldumwandlungserklärung gemäß § 10 i.V. mit § 9 LWaldG für einen ca. 5,8567 ha (58.567 m<sup>2</sup>) großen Waldbereich auf Teilflächen folgender Flurstücke gestellt:

Gemeinde/ Gemarkung	Flurstück Nr.	Gesamtfläche (m <sup>2</sup> )	Umwandlungsfläche nach § 9 LWaldG (m <sup>2</sup> )
Rastatt / Ottersdorf	4486	10.389	10.389
Rastatt / Ottersdorf	4463/2	8.999	8.999
Rastatt / Ottersdorf	4463/3	22.741	22.741
Rastatt / Ottersdorf	4463/4	42.915	2.912
Rastatt / Ottersdorf	4463	546.665	13.526
		<b>Summe:</b>	<b>58.567</b>

Gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist bei kumulierenden Vorhaben, die zusammen die Prüfwerte für eine allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten, eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Der Prüfwert für eine allgemeine Vorprüfung gemäß Nr. 17.2.2 der Anlage 1 zum UVPG wird mit insgesamt 5,86 ha Rodungsfläche überschritten.

Das Vorhaben - Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart von 5 ha bis weniger als 10 ha Wald – bedarf einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Genehmigende Behörde ist die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg.

Für das Vorhaben wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung durchgeführt. Die zuständige Behörde prüft gemäß Anlage 3 des UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch die kumulative Inanspruchnahme von rd. 5,86 ha folgende Waldfunktionen betroffen sind:

- rd. 3,7 ha Erholungswald der Stufe Ia
- rd. 1,0 ha Erholungswald der Stufe 1 b
- rd. 3,7 ha Sichtschutzwald
- rd. 3,7 ha Immissionsschutzwald
- rd. 3,7 ha Klimaschutzwald

Die summarische Prüfung hat jedoch ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens im Sinne der Anlage 3 zum UVPG nicht von derartigem Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Hinweise auf erhebliche Eingriffe in relevante Schutzgüter haben sich nicht gezeigt.

Bei den betroffenen Waldflächen handelt es sich im Wesentlichen um einen rd. 35-jährigen, lockeren bis geschlossenen Spitzahombestand mit eingemischten Eichen, Robinien und Vogelkirschen sowie um einen rd. 30-jährigen geschlossenen Laubbaum-Mischbestand aus Eichen, Spitzahorn, Robinien, Weiden und weiteren Laubbaumarten.

Die Gemarkung der Stadt Rastatt weist eine unterdurchschnittliche Bewaldung von rd. 23 % auf.

Die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes können durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen durch Ersatzaufforstungen (in Höhe von 5,8567 ha) und durch Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen auf 4,3925 ha vollständig ausgeglichen werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 UVPG.

Freiburg den 24.01.2024

Regierungspräsidium Freiburg